

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 5. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Gebührenfreiheit	2
§ 4 Auslagenersatz	2
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 6 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner	3
§ 7 Fälligkeit	3
§ 8 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	3
§ 9 Beitreibung	3
§ 10 Inkrafttreten	3
Anlage	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 28. September 2017, 10. April 2019, 2. Juli 2024 und am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Die Stadt Beckum erhebt für die in der Anlage genannten Leistungen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen werden die jeweils fälligen Gebühren addiert.
- (2) Ist für die aufgeführten Leistungen eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen, wird bei der Festsetzung der Gebühren auch die Vorbereitungszeit berücksichtigt.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Leistungen,

- a) für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und/oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) die im Rahmen der Amtshilfe erfolgen,
- c) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, zum Beispiel zu Zwecken der Wirtschaftsförderung und Wissenschaft.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) Telekommunikations- und Zustellungskosten,
- b) Bekanntmachungskosten,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) anfallende Reisekosten,
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Kosten für Datenträger für digital bereitgestellte Daten.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6**Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Leistungserbringung beteiligten Personen ist jede Person gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Mit der Erbringung der Leistung werden Gebühren und/oder Auslagenersatz fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr oder des Auslagenersatzes verlangt werden.

§ 8**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Leistungsbeschreibung	Gebühr
1 Vervielfältigungen a) Format DIN A4 ▪ für die ersten 10 Seiten je Seite ▪ ab der 11. Seite je Seite b) Format DIN A3 ▪ je Seite c) DIN A2 ▪ je Seite d) DIN A1 ▪ je Seite e) DIN A0 ▪ je Seite f) Sonderformat ▪ je angefangenem Quadratmeter Druckmedium	0,85 € 0,55 € 0,90 € 13,00 € 14,00 € 16,00 € 16,00 €
2 Digitale Bereitstellung von Daten ▪ je angefangene 30 Minuten, zuzüglich anfallender Datenträgerkosten	30,00 €
3 Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) ▪ je angefangene 10 Minuten	11,00 €
4 Bereitstellung einer Bauakte in digitaler Form a) je Aktenband bis 100 Seiten b) je Aktenband mit mehr als 100 Seiten bis 300 Seiten c) je Aktenband mit mehr als 300 Seiten	60,00 € 80,00 € 100,00 €
5 Beglaubigungen von a) Unterschriften b) Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen ▪ je Seite	3,50 € 4,50 €
6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen et cetera ▪ je angefangene halbe Stunde	28,00 €
7 Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ▪ 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung ▪ ggf. zuzüglich 0,5 Prozent der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro ▪ ggf. zuzüglich 0,25 Prozent der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro	20,00 € bis 2.500,00 € bis 3.750,00 € bis 25.000,00 €
Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
8 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	35,00 €

Leistungsbeschreibung	Gebühr
▪ je angefangene halbe Stunde	
9 Erteilung von Zweitausfertigungen	4,00 €
10 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,70 €
11 Feststellungen aus Konten und Akten ▪ je angefangene halbe Stunde	28,00 €
12 Auszug aus dem Kassenkonto ▪ je Rechnungsjahr	4,70 €
13 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ▪ je angefangene halbe Stunde	28,00 €
14 Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten a) Schmiede Galen b) Stadtmuseum Beckum c) Windmühle auf dem Höxberg d) private oder privat angemietete Räume	70,00 € 70,00 € 95,00 € 350,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Oktober 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 10. April 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 3. Juli 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister